



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-6110-000122

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Besteuerung von verwitweten Elternteilen mit Kindern im Sinne eines Familiensplittings gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die nach geltender Rechtslage bestehende befristete Möglichkeit zur Beanspruchung des Verwitwetensplittings nicht ausreichend sei, um den finanziellen Herausforderungen, die durch den Tod eines Ehegatten entstünden, zu begegnen. Insbesondere sei es nicht gerecht, dass verwitwete Elternteile nach dem Ablauf des Übergangszeitraums wie Alleinstehende besteuert würden. Zur Bekräftigung seiner Forderung weist der Petent außerdem auf eine in den 1970er Jahren abgeschaffte Regelung in § 32a Einkommensteuergesetz (EStG) hin, mit der der Splittingvorteil nach dem Tod eines Elternteils dem verwitweten Elternteil solange gewährt worden sei, wie Kinder unterhalten werden müssten.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 69 Mitzeichnende an, und es gingen 16 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurde. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis



der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält fest, dass grundsätzlich jeder Steuerpflichtige mit seinem zu versteuernden Einkommen nach dem allgemeinen Einkommensteuertarif besteuert wird. Für nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner besteht dagegen die Möglichkeit der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer unter Anwendung des Splitting-Verfahrens (§ 32a Absatz 5 EStG). Dabei werden zusammenveranlagte Ehegatten so gestellt, als erzielte jeder die Hälfte des gemeinsam zu versteuernden Einkommens und versteuerte dieses Einkommen als Alleinstehender nach dem Grundtarif. Auf diese Weise wird den zivilrechtlichen Vorgaben der Ehe als Gemeinschaft des Verbrauchs und Erwerbs insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass der in den Einkommensteuertarif eingearbeitete Grundfreibetrag für beide Ehegatten unabhängig von der Verteilung des Erwerbseinkommens in der Ehe für beide Ehegatten gewährt wird, um deren Existenzminimum steuerlich zu verschonen. Dem Gesetzgeber sind die Härten bewusst, die mit dem oftmals unerwarteten Tod eines Ehegatten und der damit verbundenen Auflösung der ehelichen Gemeinschaft einhergehen. Daher wurde die vom Petitionsausschuss als sachgerecht betrachtete Möglichkeit vorgesehen, dass verwitwete Ehegatten nicht nur für das Todesjahr des Ehegatten, sondern auch in dem Kalenderjahr, das dem Todesjahr folgt, das Splitting-Verfahren beanspruchen können. Diese befristete Weitergewährung des Splitting-Verfahrens soll Härten abmildern, die sich aus dem Übergang zur Besteuerung nach dem Grundtarif beziehungsweise aus dem Verlust des Veranlagungswahlrechts ergeben. Dieser Zweck und die Beeinträchtigungen der veränderten Lebenssituation rechtfertigen es, das Splitting-Verfahren systemwidrig für einen zusätzlichen Veranlagungszeitraum weiter zu gewähren.

Allerdings macht der Petitionsausschuss weiter darauf aufmerksam, dass der Gesetzgeber aufgrund des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebots (Artikel 3 Grundgesetz) die geringere Besteuerung für Verwitwete zeitlich nicht länger ausdehnen kann. Denn eine dauerhafte Gewährung des Splitting-Verfahrens würde dazu führen, dass Verwitweten dauerhaft ein zweiter Grundfreibetrag und damit die dauerhafte Freistellung eines Existenzminimums für einen verstorbenen Ehepartner gewährt



würde. Im Vergleich zu anderen Alleinstehenden würde dadurch eine ungleichmäßige Steuererhebung eintreten, die nicht zu rechtfertigen ist. Deswegen erfolgt anschließend an den Übergangszeitraum die Einzelveranlagung zur Einkommensteuer ohne Anwendung des Splitting-Verfahrens.

Aus diesem Grund wurde die Anwendung des Splitting-Verfahrens für verwitwete Steuerpflichtige mit Kindern, wie sie in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung des § 31a Absatz 3 Nummer 2 EStG möglich war und dessen Wiedereinführung der Petent anregt, folgerichtig vom Gesetzgeber aufgegeben. Damit sollte die nicht gerechtfertigte steuerliche Ungleichbehandlung von Verwitweten mit Kindern einerseits und Geschiedenen sowie Ledigen mit Kindern andererseits beseitigt werden (vgl.

Bundestagsdrucksache 7/1470 Seite 283; abrufbar unter:

<https://dserver.bundestag.de/btd/07/014/0701470.pdf>).

Zwar dient das Splitting-Verfahren somit ausschließlich der verfassungskonformen Besteuerung von Ehegatten. Allerdings bedeutet das nicht, dass – wie in der Petition zum Ausdruck gebracht wurde – alleinerziehende bzw. verwitwet alleinerziehende Eltern nach geltendem Recht wie Alleinstehende behandelt würden. Den Verpflichtungen von Eltern gegenüber ihren Kindern wird steuerlich durch den so genannten Familienleistungsausgleich Rechnung getragen (§ 31 EStG). Dies geschieht über ein aufeinander abgestimmtes System von Kindergeld und den Freibeträgen für Kinder unabhängig vom Familienstand der Eltern. Die verdoppelten Freibeträge für Kinder, die Ehegatten bei Zusammenveranlagung erhalten, stehen dem Steuerpflichtigen auch dann zu, wenn der andere Elternteil verstorben ist (§ 32 Absatz 6 Satz 3 Nummer 1 EStG). Dies gilt nicht nur für Ehegatten, sondern auch für nicht verheiratete Elternteile. Allen Alleinerziehenden und damit auch verwitwet alleinerziehenden Eltern wird zusätzlich ein Entlastungsbetrag nach § 24b EStG gewährt. Mit diesem Freibetrag in Höhe von 4.260 Euro, der sich für jedes weitere Kind um jeweils 240 Euro erhöht, werden die höheren Kosten für die eigene Lebens- bzw. Haushaltsführung auch der alleinerziehenden Verwitweten bei der Bemessung der Einkommensteuer berücksichtigt.

Der Petitionsausschuss weist darüber hinaus darauf hin, dass die dargestellte Einkommensbesteuerung verwitweter Alleinerziehender nach dem Grundtarif im



Rahmen einer Einzelveranlagung mit Entlastungsbetrag nach § 24b EStG und dem Familienleistungsausgleich anstelle einer Besteuerung nach dem Splitting-Verfahren auch nicht gegen den in Artikel 6 des Grundgesetzes normierten Schutz von Ehe und Familie verstößt. Wie auch schon in den obigen Ausführungen erläutert, basiert das Splitting-Verfahren auf dem Grundgedanken der Ehe als eine Gemeinschaft des Erwerbs und des Verbrauchs. Mit dieser dem Splitting-Verfahren zugrunde liegenden Situation ist die Lage Alleinerziehender weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht vergleichbar, weil die für Ehegatten und Lebenspartner geltenden güterrechtlichen Regelungen im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern nicht zur Anwendung gelangen. Insofern wird dem Gebot der steuerlichen Verschonung des Kinderexistenzminimums durch Kindergeld oder durch Kinderfreibeträge genügt (vgl. Beschluss des Bundesfinanzhofs, Az. III R 62/13 vom 29. September 2016, BSt131 2017 II S. 259). Den vorstehenden Erwägungen folgend, vermag der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht zu unterstützen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.